

EINWOHNERGEMEINDE SISSACH

Pflichtenheft der Bau- und Planungskommission

Die Gemeinderat setzt gestützt auf § 2 Absatz 3 Gemeindeordnung (GO) eine Bau- und Planungskommission (BPK) als ständige, beratende Kommission ein.

- | | |
|--------------------|--|
| Wesen | 1. |
| | 1 Die Bau- und Planungskommission (nachstehend BPK genannt) ist eine ständige beratende Kommission im Sinne der Gemeindeordnung. |
| | 2 Sie besteht aus sieben Mitgliedern |
| Mitglieder | 2. |
| | 1 Die BPK soll mehrheitlich aus Fachleuten bestehen. |
| | 2 Lokale Organisationen, die am Bau- und Planungswesen interessiert sind, können geeignete Personen zur Wahl vorschlagen. |
| | 3 Das Gemeinderatsmitglied, welches dem Bereich Raumplanung vorsteht, gehört der BPK von Amtes wegen an. Der Gemeinderat kann ein weiteres Mitglied in die Kommission delegieren. |
| | 4 Die übrigen Mitglieder werden gemäss Gemeindeordnung von der Wahlbehörde, bestehend aus Gemeinderat und Gemeindekommission gewählt. |
| Technische Leitung | 3. |
| | Der oder die Leiter/in der technischen Dienste der Gemeinde bereitet die in seinen/ihren Bereich fallenden Geschäfte vor und nimmt an den Sitzungen von Amtes wegen teil. Er/Sie hat beratende Stimme. |
| Amtsdauer | 4. |
| | Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils ein halbes Jahr nach derjenigen des Gemeinderates bzw. der Wahlbehörde. |
| Konstituierung | 5. |
| | 1 Das Gemeinderatsmitglied, welches dem Bereich Raumplanung vorsteht, präsidiert die BPK von Amtes wegen. |
| | 2 Die BPK wählt aus den übrigen Mitgliedern einen Vizepräsidenten und einen Aktuar. |
| Funktionen | 6. |
| | Die BPK berät den Gemeinderat in allen Bau- und Planungsfragen. Sie hat insbesondere folgende Funktionen: |

- a) Sie begutachtet die publizierten Baugesuche und baulichen Vorabklärungen, die bewilligungspflichtigen baulichen Arbeiten in der Dorfkern-Zone sowie die vor die Gemeindeversammlung kommenden Vorlagen des Raumplanungsbereiches.
- b) Sie begleitet die Planung der wichtigeren kommunalen und anderen gemeinderlevanten Bauten des Raumplanungsbereiches vom Vorplanungsstadium an.
Setzt der Gemeinderat eine Spezialkommission ein, so soll in derselben die BPK durch ein Mitglied vertreten sein.
- c) Sie wirkt mit bei der Erarbeitung von Zonen-, Strassen- und ähnlichen Plänen auf kommunaler und gegebenenfalls regionaler Ebene.
- d) Sie nimmt Stellung zu Planaufgaben und bau- und planungsrechtlichen Vorlagen, zu Umweltverträglichkeitsprüfungen und dergleichen.
- e) Sie kann mit dem Einverständnis des Gemeinderates für einzelne spezielle Geschäfte aussenstehende Fachleute beiziehen. Diese müssen nicht in Sissach wohnhaft sein.
- f) Der Gemeinderat orientiert die BPK über sonstige für sie relevante Geschäfte.

7.

- | | | |
|--------------------|---|--|
| Sitzungsfolge | 1 | Die Sitzungsfolge ist in der Regel vierzehntägig. |
| Beschlussfähigkeit | 2 | Die BPK ist beschlussfähig, sofern mindestens vier Mitglieder anwesend sind. |
| Entschädigung | 3 | Die Entschädigung der BPK- Mitglieder erfolgt gemäss Personalreglement der Gemeinde. |

8.

Aufhebung bisherigen Rechts	Das Reglement über die Bau- und Planungskommission vom 23.6.1992 wurde an der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 11.12.2003 aufgehoben.
-----------------------------	--

9.

- | | | |
|----------------|---|--|
| Inkraftsetzung | 1 | Dieses Pflichtenheft tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat in Kraft. |
| | 2 | Auf diesen Zeitpunkt werden allfällig noch bestehende, mit diesem Pflichtenheft in Widerspruch stehende Bestimmungen aufgehoben. |

Durch den Gemeinderat Sissach genehmigt am 23. Februar 2004

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin: Der Verwalter:

P. Schmidt

G. Heinimann